

## Batterieladegeräte

### Was ist darunter zu verstehen?

Batterieladegeräte dienen zum Laden für Batterien von Flurförderfahrzeugen (z.B. Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Elektrokarren, Schlepper, Regalbediengeräte) oder Reinigungsgeräten. Anwendung finden Flurförderfahrzeuge vor allem im Lager- und Versandbereich. Nutzungsbedingt ergibt sich der unbeaufsichtigte Betrieb von Ladegeräten außerhalb der Arbeitszeiten.

### Mit welchen Gefahren muss gerechnet werden?

Da Batterieladegeräte im Allgemeinen mit niedrigen Gleichspannungen betrieben werden, resultiert eine große Brandgefahr bei Fehlern (Kurzschlüsse, Defekte) durch auftretende hohe Ströme. Explosionsgefahr besteht bei dem Überladen der Batterie oder bei Freisetzung von Wasserstoff während des Betriebs.

Treten Kurzschlüsse oder Defekte beim Laden nach Betriebsschluss auf, kann sich ein Brand rasch und unbemerkt ausbreiten. Aus diesem Grund werden an den Betrieb von Batterieladegeräten, hierzu gehören auch Fahrzeuge mit eingebauten Ladegeräten und Batterie, besondere Sicherheitsmaßnahmen zur Schadenverhütung gestellt.

### Welche Vorgaben sind zu beachten?

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Betreiber bzw. Unternehmer die von technischen Einrichtungen und Geräten ausgehenden Gefahren in einer Gefährdungsbeurteilung einzuschätzen und zu beurteilen.

Möchte ein Betreiber bzw. Unternehmer Batterieladegeräte aufstellen, so sind behördliche/gesetzliche Bestimmungen sowie folgende Normen einzuhalten:

- Sicherheit von Flurförderfahrzeugen – Elektrische Anforderungen (VDE 0117)
- Errichten von Starkstromanlagen und Nebenspannungen bis 1.000 Volt (VDE 0100)
- Betrieb von Starkstromanlagen (VDE 0105)
- Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge (VdS 2259)
- Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Flurförderfahrzeuge (DGUV Vorschrift 68)

### Welche Sicherheitsmaßnahmen gelten?

Für den sicheren Betrieb sowie vor Inbetriebnahme der Batterieladegeräte gelten folgende Maßnahmen:

- Batterieladegeräte sollten mindestens feuerhemmend (F30) von Produktionsstätten und Lagern abgetrennt sein.
- In der Horizontalen muss der Abstand von Ladeplätzen zu brennbaren Bauteilen und Materialien mindestens 2,5 m betragen. Der Abstand zu feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen muss in der Horizontalen mindestens 5 m betragen.
- Zudem ist die Errichtung von Batterieladegeräten in feuergefährdeten Bereichen (Vorhandensein leichtentzündlicher Stoffe, staubbelastete Bereiche), explosionsgefährdeten Bereichen (Herstellung, Ver- und Bearbeitung, Aufbewahrung explosiver Stoffe) sowie in feuchten und nassen Bereichen nicht zulässig.
- Oberhalb von Ladeplätzen (z.B. in Regalen) ist die Lagerung brennbarer Materialien nicht zulässig.
- Die Ladeplätze sind durch dauerhafte Markierungen zu kennzeichnen.
- Ladeplätze sind mit einem Feuerlöscher auszustatten.
- Das Anbringen oder Abstellen von Ladegeräten auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen ist nicht zulässig.
- Batterieladegeräte sind gegen mechanische Beschädigungen und gegen Umkippen zu sichern.
- Der Abstand zwischen dem Ladegerät und der zu ladenden Batterie sollte mindestens 1 m betragen.
- Für das Ladekabel ist eine Halterung zu montieren, um dieses vom Boden fernzuhalten (Verhinderung von Scherungen und Quetschungen).
- Vor Betrieb ist das Kabel auf Beschädigung und den festen Sitz der Klemmen zu überprüfen. Defekte Kabel oder Steckvorrichtungen sind unverzüglich auszutauschen. Die Verwendung defekter Kabel oder Steckvorrichtungen ist nicht zulässig.
- Rauchen und offenes Feuer sind im Bereich der Batterieladegeräte verboten. Die entsprechende Kennzeichnung ist anzubringen.
- Die Belüftung der Ladeplätze, bevorzugt an Orten mit natürlicher Belüftung, ist sicherzustellen.
- Das Verdecken oder Abhängen von Lüftungsschlitzen an Batterieladegeräten ist nicht zulässig.
- Ladegeräte und Batterie sind sauber zu halten. Verschmutzungen an der Batterie können zu Kriechstrombildung führen und müssen daher entfernt werden.
- Die einzelnen Batterietypen dürfen ausschließlich mit den dafür geeigneten Ladegeräten verwendet werden.

- Ein Mitarbeiter ist zu benennen, der die Batterieladegeräte auf Sicherheit und sicheren Zustand überprüft.
- Der Brandschutzbeauftragte (sofern vorhanden) hat die Batterieladegeräte bei seiner Begehung mit zu überprüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

#### **Konsequenzen bei Nichteinhaltung**

Die Verletzung der Sicherheitsvorschriften können nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Schadenfall zu Einschränkungen in der Leistungspflicht des Versicherers führen. Werden die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prüfungen nicht eingehalten, so kann dies auch Strafen durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Folge haben.

#### **KONTAKTIEREN SIE UNS GERNE, WENN SIE FRAGEN HABEN ODER WEITERE INFORMATIONEN WÜNSCHEN.**

Hübener Versicherungs AG  
Telefon +49-40-226 31 78-0  
Fax +49-40-226 31 78-78  
post@huebener-ag.eu  
www.huebener-ag.eu

Die Hübener Versicherungs AG ist ein ausgewiesener Spezialversicherer. Sie unterscheidet sich von den Wettbewerbern in der Art der Risiken die sie zeichnet. Hier werden exponierte Risikogruppen gesucht, bei denen der Versicherungsmarkt kein oder nur ein sehr eingeschränktes Angebot macht. Dazu gehören unter anderem Recyclingbetriebe, Clubs, Diskotheken, Asylunterkünfte, leerstehende Gebäude, Pfandhäuser, Feuerwerkshandel.

Hübener ist ein von der deutschen Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin zugelassener Versicherer mit Geschäftstätigkeit in Deutschland und diversen europäischen Märkten.

Diese Information soll einen Überblick über die dargestellte Thematik geben. Sie erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind bestehende gesetzliche oder gesetzesgleiche Vorgaben und Vorschriften zu beachten, insbesondere sind Auflagen aus Bau- und Betriebsgenehmigungen stets zu berücksichtigen. Abweichungen hiervon müssen mit den jeweils zuständigen Institutionen und Behörden abgestimmt werden. Diese Informationen dienen nicht als Beratung für eine individuelle Situation und gelten auch nicht als vertragliche Vereinbarung. Versicherungsnehmer sollten bei spezifischen Versicherungsfragen ihren Vermittler oder direkt die Hübener Versicherungs AG konsultieren. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der Hübener Versicherungs AG unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Vorstehendes gilt nicht für den internen Gebrauch durch Kunden oder angebundene Vermittler der Hübener Versicherungs AG. Copyright 2019 Hübener Versicherungs AG